



Vereinbarung über die Ausübung der Jagd in der Gemeinde Reute und im Bezirk Oberegg

vom 26. September 1955 (Stand 26. September 1955)

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. und die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

vereinbaren:¹⁾

Art. 1

¹ Jäger, die mit dem ausserrhodischen Jagdpatent auf dem Gebiete der Gemeinde Reute AR und Jäger, die mit dem innerrhodischen Jagdpatent auf dem Gebiete des Bezirkes Oberegg AI die Jagd ausüben, sind berechtigt, für die Erreichung ihres Jagdgebietes das Territorium des andern Kantons mit entladenen Waffen und an der Leine geführten Hunden zu durchfahren oder zu überschreiten.

Art. 2

¹ Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft und kann nach jeder Jagd-Saison durch blosse Mitteilung an die Regierung des andern Kantons aufgehoben werden.

¹⁾ Gegenseitig genehmigt am 10./26. September 1955

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
26.09.1955	26.09.1955	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	26.09.1955	26.09.1955	Erstfassung	-